

fert⁴⁴, der vermutlich mehrere Wochen in Anspruch genommen haben dürfte. Karl Martell verblieb einer späten, aber durchaus glaubwürdigen Überlieferung zufolge sogar noch die Zeit, seine ursprüngliche testamentarische Besitzverfügung umzustoßen, und dem bereits erwähnten Sohn Grifo aus der zweiten Ehe eine stattliche Ländermasse auf Kosten von dessen Halbbrüdern Karlmann und Pippin als Erbe zuzuweisen⁴⁵.

Die am 17. Sept. 741 von Karl Martell zugunsten des Klosters St-Denis ausgestellte Urkunde⁴⁶ gilt gemeinhin als Beweis für die Vorzugsstellung Grifos vor seinen Halbbrüdern zu diesem Zeitpunkt, weil aus der Gesamtfamilie nur er und seine Mutter darin Konsensunterschriften leisteten. Als Produkt eines späteren Sinneswandels kann das Diplom zugleich als Terminus ante quem für die Designation von Karlmann und Pippin fungieren. Den Terminus post steckt der Beginn der Erkrankung Karl Martells ab, der nach einem abgeschlossenen Feldzug in die Provence des Jahres 739 einsetzte. Unterstellt man für die Durchführung dieser Kriegsfahrt die gewöhnliche Jahreszeit Sommer⁴⁷ und für den Rückmarsch aus dem Kampfgebiet zum Königshof Verberie an der Oise, wo die Krankheit ausbrach, einige Wochen, dann dürfte Karl Martell seiner Gesundheit im Spätherbst, etwa Oktober/November, verlustig gegangen sein. Nimmt man weiterhin das fränkische Märzfeld als den geeigneten Moment⁴⁸ an, eine Nachfolgeregelung zu beraten

44) *Continuatio Fredegarii* c. 24 (wie Anm. 31) S. 179; vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 112 und KASCHKE, Reichsteilungen (wie Anm. 21) S. 84 und 214.

45) Vgl. *Annales Mettenses priores* ad a. 741 (wie Anm. 41) S. 31 f. Diese Gebietszuweisung interpretiert KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 116 als eine zweite, in der Tat dann 741 erfolgte Nachfolgeregelung. Es fehlen aber im Quellentext jegliche Anhaltspunkte dafür, dass mit der Landzuweisung auch eine Abänderung der Sukzession einherging. Besonders ins Gewicht fällt dabei, dass eine Beteiligung der Großen an der Entscheidung nicht überliefert ist. Es hat sich 741 offenbar nur um einen Versuch Karl Martells gehandelt, seinen jüngsten Sohn standesgemäß zu versorgen. Diese Bemühung liegt auf der gleichen Linie, wie die erste Gebietszuweisung Ludwigs d. Fr. zugunsten Karls d. K. 829, auch was den aktiven Part der jeweiligen Mütter anbelangt; vgl. Egon BOSHOF, Ludwig der Fromme (1996) S. 179. Dass Grifo nach dem Tod seines Vaters wie dieser einst versucht haben könnte/hat, aufs Ganze zu gehen und (die) Herrschaft zu gewinnen, steht auf einem anderen Blatt.

46) Die Urkunden der Arnulfinger, hg. von Ingrid HEIDRICH (2001) Nr. 14, S. 90-92 (= MGH DD 1, ed. Karl A. F. PERTZ [1872], Arnulfinger Nr. 14, S. 101 f.).

47) Wilhelm ERBEN, *Kriegsgeschichte des Mittelalters* (1929) S. 88; Pierre RICHÉ, *Die Welt der Karolinger* (1981) S. 99; was hier für die Karolingerzeit ausgesagt wird, darf auch für die ausgehende Merowingerzeit gelten.

48) So SCHÜSSLER, *Reichsteilung* (wie Anm. 37) S. 51; SCHIEFFER, *Karolinger* (wie Anm. 15) S. 48.